


| | | | |
|----------------------------|---------------|--------------------|--|
| Amtliche Abkürzung: | KraftStG 2002 | Quelle: |  |
| Neugefasst durch | 26.09.2002 | | |
| Bek. vom: | | Fundstelle: | BGBI I 2002, 3818 |
| Gültig ab: | 01.06.1979 | FNA: | FNA 611-17 |
| Dokumenttyp: | Gesetz | | |

Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002

Zum 05.04.2026 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818;
zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.12.2025 I Nr. 342

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. EG Nr. L 187 S. 42),
2. Richtlinie 98/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 350 S. 1).

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.6.1979 +++)

(+++ Zur Anwendung vgl. § 18 +++)

(+++ Amtliche Hinweise des Normgebers auf EG-Recht:

Umsetzung der

EGRL 62/99 (CELEX Nr: 31999L0062)

EGRL 69/98 (CELEX Nr: 31998L0069) vgl. Bek. v. 26.9.2002 I 3818

Beachtung der

EGRL 34/98 (CELEX Nr: 31998L0034) vgl. Art. 2 G v. 29.5.2009 I 1170,

G v. 27.5.2010 I 668,

Art. 2 G v. 5.12.2012 I 2431,

Art. 1 G v. 8.6.2015 I 901

Notifizierung gem. der

EURL 2015/1535 (CELEX Nr: 32015L1535) vgl. G v. 16.10.2020 I 2184,

G v. 22.12.2025 I Nr. 342 +++)

Buchstabenabkürzung: IdF d. Bek. v. 26.9.2002 I 3818

Inhaltsübersicht

| | |
|--------------|---|
| § 1 | Steuergegenstand |
| § 2 | Begriffsbestimmungen, Mitwirkung der Verkehrsbehörden |
| § 3 | Ausnahmen von der Besteuerung |
| § 3a | Vergünstigungen für Schwerbehinderte |
| § 3b | Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor |
| § 3c | (weggefallen) |
| § 3d | Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge |
| §§ 3e bis 3h | (weggefallen) |

| | |
|-------|--|
| § 4 | Erstattung der Steuer bei Beförderungen von Fahrzeugen mit der Eisenbahn |
| § 5 | Dauer der Steuerpflicht |
| § 6 | Entstehung der Steuer |
| § 7 | Steuerschuldner |
| § 8 | Bemessungsgrundlage |
| § 9 | Steuersatz |
| § 9a | Zuschlag für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor |
| § 10 | Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger |
| § 10a | Sonderregelungen für Personenkraftwagen |
| § 10b | Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Personenkraftwagen |
| § 11 | Entrichtungszeiträume |
| § 12 | Steuerfestsetzung |
| § 12a | Steuererklärungspflicht |
| § 12b | (weggefallen) |
| § 13 | Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und Nachweis der Besteuerung |
| § 14 | Außerbetriebsetzung von Amts wegen |
| § 15 | Ermächtigungen |
| § 16 | Aussetzung der Steuer |
| § 17 | Sonderregelung für bestimmte Behinderte |
| § 18 | Übergangsregelung |

Fußnoten

Inhaltsübersicht: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818; idF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 24.3.2007 I 356 mWv 1.4.2007, d. Art. 2 Nr. 1 G v. 21.12.2008 I 2896 mWv 5.11.2008, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009, d. Art. 1 Nr. 1 G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015 u. d. Art. 5 Nr. 1 G v. 22.12.2025 I Nr. 341 mWv 1.1.2026; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

§ 1 Steuergegenstand

(1) Der Kraftfahrzeugsteuer unterliegt

1. das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen;
2. das Halten von ausländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange die Fahrzeuge sich im Inland befinden. ²Ausgenommen hiervon sind ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmte und verwendete Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 Kilogramm, die nach Artikel 5 der Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1999 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (ABl. L 187 vom 20.7.1999, S. 42), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/22/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 356) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassen sind;
3. die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen;
4. die Zuteilung von Oldtimer-Kennzeichen sowie die Zuteilung von roten Kennzeichen, die von einer Zulassungsbehörde im Inland zur wiederkehrenden Verwendung ausgegeben werden. ²Dies gilt nicht für die Zuteilung von roten Kennzeichen für Prüfungsfahrten.

(2) Auf die Kraftfahrzeugsteuer sind diejenigen Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden, die für andere Steuern als Zölle und Verbrauchsteuern gelten.

Fußnoten

§ 1 Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 1 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 2 Begriffsbestimmungen, Mitwirkung der Verkehrsbehörden

(1) Unter den Begriff Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes fallen Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,

1. richten sich die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe des Verkehrsrechts nach den jeweils geltenden verkehrsrechtlichen Vorschriften;
2. sind für die Beurteilung der Schadstoff-, Kohlendioxid- und Geräuschemissionen, anderer Bemessungsgrundlagen technischer Art sowie der Fahrzeugklassen und Aufbauarten die Feststellungen der Zulassungsbehörden verbindlich.

(2a) bis (2c) (weggefallen)

(3) Ein Fahrzeug ist vorbehaltlich des Absatzes 4 ein inländisches Fahrzeug, wenn es unter die im Inland maßgebenden Vorschriften über das Zulassungsverfahren fällt.

(4) Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist.

(5) ¹Eine widerrechtliche Benutzung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen im Inland ohne die verkehrsrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird. ²Eine Besteuerung wegen widerrechtlicher Benutzung entfällt, wenn das Halten des Fahrzeugs von der Steuer befreit sein würde oder die Besteuerung bereits nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorgenommen worden ist.

Fußnoten

§ 2: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 5.12.2012 I 2431 mWv 12.12.2012

§ 2 Abs. 2a bis 2c: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 5.12.2012 I 2431 mWv 12.12.2012

§ 3 Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

1. Fahrzeugen, die von der Zulassungspflicht nach § 3 Absatz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der jeweils geltenden Fassung ausgenommen sind;
2. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Dienst der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Polizei oder der Zollverwaltung verwendet werden;
3. Fahrzeugen, solange sie für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind und ausschließlich zum Wegebau verwendet werden. ²Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;
4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden. ²Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diesen Zweck bestimmt erkennbar sind;
5. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich im Feuerwehrdienst, im Katastrophenschutz, für Zwecke des zivilen Luftschutzes, bei Unglücksfällen, im Rettungsdienst oder zur Krankenbeförderung verwendet werden. ²Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind. ³Bei Fahrzeugen, die nicht für den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder einen Zweckverband zugelassen sind, ist außerdem Voraussetzung,

dass sie nach ihrer Bauart und Einrichtung den bezeichneten Verwendungszwecken angepasst sind;

- 5a. Fahrzeugen von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden;
6. Kraftomnibussen und Personenkraftwagen mit acht oder neun Sitzplätzen einschließlich Führersitz sowie von Kraftfahrzeuganhängern, die hinter diesen Fahrzeugen mitgeführt werden, wenn das Fahrzeug während des Zeitraums, für den die Steuer zu entrichten wäre, zu mehr als 50 vom Hundert der insgesamt gefahrenen Strecke im Linienverkehr verwendet wird. ²Die Verwendung des Fahrzeugs ist, ausgenommen bei Oberleitungsomnibussen, buchmäßig nachzuweisen;
7. Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsigen Kraftfahrzeuganhängern (ausgenommen Sattelanhänger, aber einschließlich der zweiachsigen Anhänger mit einem Achsabstand von weniger als einem Meter), solange diese Fahrzeuge ausschließlich
 - a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben,
 - b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
 - c) zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
 - d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
 - e) von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

verwendet werden. ²Als Sonderfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für die bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind. ³Die Steuerbefreiung nach Buchstabe a wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Land- oder Forstwirt land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb, land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof zur örtlichen Lagereinrichtung oder Holz vom forstwirtschaftlichen Betrieb aus befördert. ⁴Die Steuerbefreiung nach Buchstabe d wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Untersuchungsproben zur Tierseuchenbekämpfung oder auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden;

8.
 - a) Zugmaschinen, solange sie ausschließlich für den Betrieb eines Schaustellergewerbes verwendet werden,
 - b) Wohnwagen und Wohnmobile jeweils mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 Kilogramm und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2 500 Kilogramm im Gewerbe nach Schaustellerart, solange sie ausschließlich dem Schaustellergewerbe dienen;
9. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich für die Zustellung und Abholung von Behältern mit einem Rauminhalt von fünf Kubikmetern oder mehr, von auswechselbaren Aufbauten oder von Kraftfahrzeuganhängern verwendet werden, die im Vor- oder Nachlauf im Kombinierten Verkehr
 - a) Schiene/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder
 - b) Binnenwasserstraße/Straße zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Binnenhafen oder
 - c) See/Straße mit einer Seestrecke von mehr als 100 Kilometern Luftlinie zwischen Be- oder Entladestelle und einem innerhalb eines Umkreises von höchstens 150 Kilometern Luftlinie gelegenen Seehafen

befördert worden sind oder befördert werden. ²Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind;

10. Fahrzeugen, die zugelassen sind

- a) für eine bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigte diplomatische Vertretung eines anderen Staates,
- b) für Mitglieder der unter Buchstabe a bezeichneten diplomatischen Vertretungen oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Vertretungen gehören und der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterliegen,
- c) für eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene konsularische Vertretung eines anderen Staates, wenn der Leiter der Vertretung Angehöriger des Entsendestaates ist und außerhalb seines Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausübt,
- d) für einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Konsularvertreter (General-konsul, Konsul, Vizekonsul, Konsularagenten) oder für Personen, die zum Geschäftspersonal dieser Konsularvertreter gehören, wenn sie Angehörige des Entsendestaates sind und außerhalb ihres Amtes in der Bundesrepublik Deutschland keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn Gegenseitigkeit gewährt wird;

11. (weggefallen)

12. Personenfahrzeugen im Anwendungsbereich der Richtlinie 83/182/EWG des Rates vom 28. März 1983 über Steuerbefreiungen innerhalb der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel (ABl. L 105 vom 23.4.1983, S. 59), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/13/EU (ABl. L 141 vom 28.5.2013, S. 30) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung bei Nutzung der Fahrzeuge durch Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nach Artikel 7 dieser Richtlinie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben;
13. ausländischen Personenkraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, für die Dauer bis zu einem Jahr.²Die Steuerbefreiung entfällt, wenn die Fahrzeuge der entgeltlichen Beförderung von Personen oder Gütern dienen oder für diese Fahrzeuge ein regelmäßiger Standort im Inland begründet ist;
14. ausländischen Fahrzeugen, die zur Ausbesserung in das Inland gelangen und für die nach den Zollvorschriften ein Ausbesserungsverkehr bewilligt wird;
15. ausländischen Fahrzeugen, solange sie öffentliche Straßen benutzen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten eines anderen Staates bilden und das Inland auf kurzen Strecken durchschneiden;
16. Dienstfahrzeugen von Behörden anderer Staaten, die auf Dienstfahrten zum vorübergehenden Aufenthalt in das Grenzgebiet gelangen.²Voraussetzung ist, dass Gegenseitigkeit gewährt wird.

Fußnoten

§ 3: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 3 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Nuchst. a G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015 u. d. Art. 2 Nr. 1 G v. 6.6.2017 I 1491 mWv 10.6.2017

§ 3 Nr. 2: IdF d. Art. 30 G v. 21.6.2005 I 1818 mWv 1.7.2005 u. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 27.5.2010 I 668 mWv 1.7.2009

§ 3 Nr. 7 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 27.5.2010 I 668 mWv 1.7.2010

§ 3 Nr. 8 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 3 Nr. 12: IdF d. Art. 4 G v. 6.3.2017 I 399 mWv 10.3.2017

§ 3 Nr. 13 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 3a Vergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Von der Steuer befreit ist das Halten von Kraftfahrzeugen, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989) mit dem Merkzeichen "H", "Bl" oder "aG" nachweisen, dass sie hilflos, blind oder außergewöhnlich gehbehindert sind.

(2) ¹Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert für Kraftfahrzeuge, solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind, die durch einen Ausweis im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder des Artikels 3 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr mit orangefarbenem Flächenaufdruck nachweisen, dass sie die Voraussetzungen des § 228 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen. ²Die Steuerermäßigung wird nicht gewährt, solange die schwerbehinderte Person das Recht zur unentgeltlichen Beförderung nach § 228 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt.

(3) ¹Die Steuervergünstigung der Absätze 1 und 2 steht den behinderten Personen nur für ein Fahrzeug und nur auf schriftlichen Antrag zu. ²Sie entfällt, wenn das Fahrzeug zur Beförderung von Gütern (ausgenommen Handgepäck), zur entgeltlichen Beförderung von Personen (ausgenommen die gelegentliche Mitbeförderung) oder durch andere Personen zu Fahrten benutzt wird, die nicht im Zusammenhang mit der Fortbewegung oder der Haushaltsführung der behinderten Personen stehen.

Fußnoten

§ 3a: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 3a Abs. 2: Früherer Satz 3 u. 4 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 3a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 19 Abs. 8 Nr. 1 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 3a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 19 Abs. 8 Nr. 2 G v. 23.12.2016 I 3234 mWv 1.1.2018

§ 3b Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor

(1) ¹Das Halten von Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor ist befristet von der Steuer befreit, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2013 erstmals zugelassen wird und nach Feststellung der Zulassungsbehörde ab dem Tag der erstmaligen Zulassung den Anforderungen der Stufe Euro 6 nach der Tabelle 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 genügt.

²Die Steuerbefreiung beginnt am Tag der erstmaligen Zulassung. ³Sie endet, sobald die Steuerersparnis auf der Grundlage der jeweiligen Steuersätze nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b den Betrag von 150 Euro erreicht. ⁴Die Steuerbefreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt.

(2) Voraussetzung ist, dass in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) am Tag der erstmaligen Zulassung eine emissionsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bestätigt.

(3) Die Steuerbefreiung endet spätestens am 31. Dezember 2013.

(4) Soweit die befristete Steuerbefreiung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

(5) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.

(6) Die Steuerbefreiung gilt nicht für Kennzeichen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1.

Fußnoten

(+++ § 3b: Zur Anwendung vgl. § 18 Abs. 11 +++)

§ 3b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 3b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 27.5.2010 I 668 mWv 1.7.2009

§ 3b Abs. 2: Früherer Satz 1, 2 u. 4 aufgeh., früherer Satz 3 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 27.5.2010 I 668 mWv 1.7.2009

§ 3c (weggefallen)

Fußnoten

§ 3c: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 3d Steuerbefreiung für Elektrofahrzeuge

(1) ¹Von der Steuer befreit ist das Halten von Elektrofahrzeugen im Sinne des § 9 Absatz 2. ²Die Steuerbefreiung wird bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18. Mai 2011 bis 31. Dezember 2030 für zehn Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung gewährt, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2035.

(2) ¹Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 oder nach § 18 Absatz 4b wird für jedes Fahrzeug einmal gewährt. ²Soweit sie bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

(3) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für technisch umgerüstete Fahrzeuge, die ursprünglich zum Zeitpunkt der erstmaligen verkehrsrechtlichen Zulassung mit Fremdzündungsmotoren oder Selbstzündungsmotoren angetrieben wurden. ²Die Steuerbefreiung wird nach Maßgabe folgender Voraussetzungen gewährt:

1. das Fahrzeug ist in der Zeit vom 18. Mai 2016 bis zum 31. Dezember 2030 nachträglich zu einem Elektrofahrzeug im Sinne des § 9 Absatz 2 umgerüstet worden und
2. für die bei der Umrüstung verwendeten Fahrzeugteile ist eine Allgemeine Betriebserlaubnis nach § 22 in Verbindung mit § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erteilt.

³Die Steuerbefreiung beginnt an dem Tag, an dem die Zulassungsbehörde die Voraussetzungen nach Satz 2 als erfüllt feststellt.

Fußnoten

(+++ § 3d: Zur Anwendung vgl. § 18 Abs. 4b +++)

§ 3d: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 5.12.2012 | 2431 mWv 12.12.2012

§ 3d Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 22.12.2025 | Nr. 342 mWv 1.1.2026

§ 3d Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 7.11.2016 | 2498 mWv 17.11.2016

§ 3d Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 7.11.2016 | 2498 mWv 17.11.2016

§ 3d Abs. 4 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.10.2020 | 2184 mWv 23.10.2020 u. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 22.12.2025 | Nr. 342 mWv 1.1.2026

§§ 3e bis 3h (weggefallen)

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 | 3818

§ 4 Erstattung der Steuer bei Beförderungen von Fahrzeugen mit der Eisenbahn

(1) ¹Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag für einen Zeitraum von zwölf Monaten, gerechnet vom Beginn eines Entrichtungszeitraums, zu erstatten, wenn das Fahrzeug während dieses Zeitraums bei mehr als 124 Fahrten beladen oder leer auf einem Teil der jeweils zurückgelegten Strecke mit der Eisenbahn befördert worden ist. ²Wird die in Satz 1 bestimmte Zahl von Fahrten nicht erreicht, so werden erstattet

1. bei mehr als 93 Fahrten 75 vom Hundert der Jahressteuer,
2. bei weniger als 94 aber mehr als 62 Fahrten 50 vom Hundert der Jahressteuer,
3. bei weniger als 63 aber mehr als 31 Fahrten 25 vom Hundert der Jahressteuer.

³Ist die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 400 Kilometer, so wird eine Fahrt zweifach gerechnet, ist die mit der Eisenbahn zurückgelegte Strecke länger als 800 Kilometer, so wird eine Fahrt dreifach gerechnet.

(2) Der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Erstattung der Steuer erfüllt sind, ist für jedes Fahrzeug durch fortlaufende Aufzeichnungen über Beförderungen mit der Eisenbahn zu erbringen, deren Richtigkeit für jede Fahrt von der Eisenbahn zu bescheinigen ist.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 5 Dauer der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht dauert

1. bei einem inländischen Fahrzeug, vorbehaltlich des Absatzes 2, solange das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist, mindestens jedoch einen Monat;
2. bei einem ausländischen Fahrzeug, vorbehaltlich des Absatzes 2, solange sich das Fahrzeug im Inland befindet;
3. bei einem widerrechtlich benutzten Fahrzeug, solange die widerrechtliche Benutzung dauert, mindestens jedoch einen Monat;
4. bei einem Ausfuhrkennzeichen und einem Kennzeichen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4, solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch einen Monat;
5. bei einem Saisonkennzeichen, vorbehaltlich des Absatzes 2, solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch einen Monat.

(2) ¹Fallen bei einem Fahrzeug die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzungen. ²Absatz 1 Nr. 1 letzter Halbsatz ist nicht anzuwenden, wenn das Fahrzeug nur zeitlich befristet von der Steuer befreit war. ³Die Steuerpflicht endet vorbehaltlich des Satzes 4 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. ⁴Wird ein Fahrzeug, dessen Halten von der Steuer befreit ist, vorübergehend zu anderen als den begünstigten Zwecken benutzt (zweckfremde Benutzung), so dauert die Steuerpflicht, solange die zweckfremde Benutzung währt, mindestens jedoch einen Monat; Entsprechendes gilt, wenn eine Steuerermäßigung nach § 3a Abs. 2 wegen vorübergehender zweckfremder Benutzung des Fahrzeugs entfällt. ⁵Ein Fahrzeug, dessen Halten nach § 3 Nr. 5 von der Steuer befreit ist, wird nicht deshalb zweckfremd benutzt, weil es für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet wird.

(3) ¹Wird ein inländisches Fahrzeug während der Dauer der Steuerpflicht verändert und ändert sich infolgedessen die Höhe der Steuer, so beginnt die Steuerpflicht bei dem veränderten Fahrzeug mit der Änderung, spätestens mit der Aushändigung der neuen oder geänderten Zulassungsbescheinigung Teil I; gleichzeitig endet die frühere Steuerpflicht. ²Entsprechendes gilt, wenn sich die Höhe der Steuer auf Grund eines Antrags nach § 3a Abs. 2 oder nach § 10 Abs. 2 (Anhängerzuschlag) ändert.

(4) ¹Wird ein inländisches Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und werden dabei die diesbezügliche Änderung in der Zulassungsbescheinigung Teil I und die Entstempelung des Kennzeichens an verschiedenen Tagen vorgenommen, so ist der letzte Tag maßgebend. ²Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde kann für die Beendigung der Steuerpflicht einen früheren Zeitpunkt zugrunde legen, wenn der Steuerschuldner glaubhaft macht, dass das Fahrzeug seit dem früheren Zeitpunkt nicht benutzt worden ist und dass er die Abmeldung des Fahrzeugs nicht schuldhaft verzögert hat.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 5: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 | 3818

§ 5 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 8.6.2015 | 901 mWv 12.6.2015

§ 5 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 21.12.2008 | 2896 mWv 5.11.2008 u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 27.5.2010 | 668 mWv 1.7.2010

§ 5 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 27.5.2010 | 668 mWv 1.7.2010; idF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 8.6.2015 | 901 mWv 12.6.2015

§ 5 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 16.10.2020 | 2184 mWv 23.10.2020

§ 5 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 Buchst. b G v. 21.12.2008 | 2896 mWv 5.11.2008, d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 8.6.2015 | 901 mWv 12.6.2015 u. d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 16.10.2020 | 2184 mWv 23.10.2020

§ 5 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 29.5.2009 | 1170 mWv 1.7.2009

§ 5 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. c G v. 8.6.2015 | 901 mWv 12.6.2015

§ 6 Entstehung der Steuer

Die Steuer entsteht mit Beginn der Steuerpflicht, bei fortlaufenden Entrichtungszeiträumen mit Beginn des jeweiligen Entrichtungszeitraums.

Fußnoten

Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 | 3818

§ 7 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist

1. bei einem inländischen Fahrzeug die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist,
2. bei einem ausländischen Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug im Inland benutzt,
3. bei einem widerrechtlich benutzten Fahrzeug die Person, die das Fahrzeug widerrechtlich benutzt,
4. bei einem Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 die Person, der das Kennzeichen zugeteilt ist.

Fußnoten

§ 7: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 | 3818

§ 7 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 6 G v. 21.12.2008 | 2896 mWv 5.11.2008

§ 8 Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich

1. bei Fahrzeugen der Klasse M₁ ohne besondere Zweckbestimmung als Wohnmobil oder Kranken- und Leichenwagen (Personenkraftwagen)
 - a) mit erstmaliger Zulassung bis zum 30. Juni 2009 und bei Krafträdern nach dem Hubraum, soweit diese Fahrzeuge durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, bei Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren zusätzlich nach den Schadstoff- und Kohlendioxidemissionen;
 - b) mit erstmaliger Zulassung ab dem 1. Juli 2009, soweit es sich nicht um Fahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 handelt, nach den Kohlendioxidemissionen und dem Hubraum;
- 1a. bei Wohnmobilen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht und zusätzlich nach den Schadstoffemissionen;
- 1b. bei dreirädrigen und leichten vierrädrigen Kraftfahrzeugen mit Hubkolbenmotoren, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (ABl. L 226 vom 18.8.1997, S. 1, L 65 vom 5.3.1998, S. 35, L 244 vom 3.9.1998, S.

20, L 67 vom 11.3.2008, S. 22), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/108/EG der Kommission vom 17. August 2009 (ABl. L 213 vom 18.8.2009, S. 10) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fallen, nach dem Hubraum und den Schadstoffemissionen;

2. bei anderen Fahrzeugen, Kranken- und Leichenwagen nach dem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht, bei Kraftfahrzeugen mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht über 3 500 Kilogramm zusätzlich nach Schadstoff- und Geräuschemissionen.²Das verkehrsrechtlich zulässige Gesamtgewicht ist bei Sattelanhängern um die Aufliegelast und bei Starrdeichselanhängern einschließlich Zentralachsenanhängern um die Stützlast zu vermindern.

Fußnoten

§ 8: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 8 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 6 G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 8 Nr. 1 Eingangssatz (bezeichnet als Nr. 1): IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 5.12.2012 I 2431 mWv 12.12.2012

§ 8 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 27.5.2010 I 668 mWv 1.7.2010

§ 8 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 21.12.2006 I 3344 mWv 1.5.2005

§ 8 Nr. 1b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 27.5.2010 I 668 mWv 1.7.2010

§ 8 Nr. 2 Satz 1 (bezeichnet als Nr. 2): IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 5.12.2012 I 2431 mWv 12.12.2012

§ 9 Steuersatz

(1) Die Jahressteuer beträgt für

1. Krafträder, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, für je 25 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 1,84 EUR;
2. Personenkraftwagen
 - a) mit Hubkolbenmotoren bei erstmaliger Zulassung bis zum 30. Juni 2009 für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon, wenn sie

| | | durch Fremdzündungsmotoren angetrieben werden und | durch Selbstzündungsmotoren angetrieben werden und |
|-----|---|---|--|
| aa) | mindestens die verbindlichen Grenzwerte für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 500 kg nach Zeile A Fahrzeugklasse M der Tabelle in Nummer 5.3.1.4 des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, einhalten oder wenn die Kohlendioxidemissionen, ermittelt nach der Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39) in der jeweils geltenden Fassung, 90 g/km nicht übersteigen | 6,75 EUR | 15,44 EUR, |
| bb) | als schadstoffarm anerkannt sind, der Richtlinie 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie 94/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 42) entsprechen und die in der Richtlinie 94/12/EG unter Nummer 5.3.1.4 für die Fahrzeugklasse M genannten Schadstoffgrenzwerte einhalten | 7,36 EUR | 16,05 EUR, |
| cc) | als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt sind und für sie ein Verkehrsverbot bei erhöhten Ozonkonzentrationen nach § 40c des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung nicht galt | 15,13 EUR | 27,35 EUR, |

| | durch Fremdzündungsmotoren angetrieben werden und | durch Selbstzündungsmotoren angetrieben werden und | |
|---|--|--|------------|
| dd) | nicht als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anerkannt sind und für sie ein Verkehrsverbot bei erhöhten Ozonkonzentrationen nach § 40c des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung nicht galt | 21,07 EUR | 33,29 EUR, |
| ee) | nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der Steuersätze nach den Doppelbuchstaben aa bis dd erfüllen | 25,36 EUR | 37,58 EUR; |
| b) | bei erstmaliger Zulassung vom 1. Juli 2009 bis 31. Dezember 2020 für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einem Teil davon 2 Euro für Fremdzündungsmotoren und 9,50 Euro für Selbstzündungsmotoren zuzüglich jeweils 2 Euro für jedes Gramm Kohlendioxidemission je Kilometer entsprechend der Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39) oder die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionsklassen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, das bei erstmaliger Zulassung | | |
| aa) | bis zum 31. Dezember 2011 | | 120 g/km, |
| bb) | ab dem 1. Januar 2012 | | 110 g/km, |
| cc) | ab dem 1. Januar 2014 | | 95 g/km |
| | überschreitet; | | |
| c) | bei erstmaliger Zulassung ab dem 1. Januar 2021 für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einem Teil davon 2 Euro für Fremdzündungsmotoren und 9,50 Euro für Selbstzündungsmotoren zuzüglich für jedes Gramm Kohlendioxidemission je Kilometer, das 95 Gramm je Kilometer überschreitet, vom Emissionswert | | |
| | über 95 g/km bis zu 115 g/km | | 2,00 EUR, |
| | über 115 g/km bis zu 135 g/km | | 2,20 EUR, |
| | über 135 g/km bis zu 155 g/km | | 2,50 EUR, |
| | über 155 g/km bis zu 175 g/km | | 2,90 EUR, |
| | über 175 g/km bis zu 195 g/km | | 3,40 EUR, |
| | über 195 g/km | | 4,00 EUR. |
| Maßgebend für die Kohlendioxidemissionen sind die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und die Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der | | | |

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung;

- 2a. Wohnmobile für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einem Teil davon, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 1. September 2023 geltenden Fassung
- a) mindestens der Schadstoffklasse S 4 entsprechen, von dem Gesamtgewicht
 - bis zu 2 000 kg 16 EUR,
 - über 2 000 kg 10 EUR,insgesamt jedoch nicht mehr als 800 EUR,
 - b) der Schadstoffklasse S 3, S 2 oder S 1 entsprechen, von dem Gesamtgewicht
 - bis zu 2 000 kg 24 EUR,
 - über 2 000 kg 10 EUR,insgesamt jedoch nicht mehr als 1 000 EUR,
 - c) die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder b nicht erfüllen, von dem Gesamtgewicht
 - bis zu 2 000 kg 40 EUR,
 - über 2 000 kg bis zu 5 000 kg 10 EUR,
 - über 5 000 kg bis zu 12 000 kg 15 EUR,
 - über 12 000 kg 25 EUR;ab dem 1. Januar 2010 auch für die Schadstoffklasse S 1;
- 2b. dreirädrige und leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit Hubkolbenmotoren, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/24/EG fallen, für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon, wenn sie
- a) die verbindlichen Grenzwerte nach Zeile A (2003) der Tabelle zu Nummer 2.2.1.1.5 in Kapitel 5 Anhang II der Richtlinie 97/24/EG einhalten und angetrieben werden
 - aa) durch Fremdzündungsmotor 21,07 EUR,
 - bb) durch Selbstzündungsmotor 33,29 EUR,
 - b) die Voraussetzungen nach Buchstabe a nicht erfüllen und angetrieben werden
 - aa) durch Fremdzündungsmotor 25,36 EUR,
 - bb) durch Selbstzündungsmotor 37,58 EUR;
3. andere Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht bis 3 500 Kilogramm für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon von dem Gesamtgewicht
- bis zu 2 000 kg 11,25 EUR,
 - über 2 000 kg bis zu 3 000 kg 12,02 EUR,

über 3 000 kg bis zu 3 500 kg

12,78 EUR;

4. alle übrigen Kraftfahrzeuge mit einem verkehrsrechtlich zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 Kilogramm für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon, wenn sie nach Feststellung der Zulassungsbehörde

- a) mindestens zur Schadstoffklasse S 2 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 1. September 2023 geltenden Fassung gehören, von dem Gesamtgewicht

| | |
|---------------------------------|------------|
| bis zu 2 000 kg | 6,42 EUR, |
| über 2 000 kg bis zu 3 000 kg | 6,88 EUR, |
| über 3 000 kg bis zu 4 000 kg | 7,31 EUR, |
| über 4 000 kg bis zu 5 000 kg | 7,75 EUR, |
| über 5 000 kg bis zu 6 000 kg | 8,18 EUR, |
| über 6 000 kg bis zu 7 000 kg | 8,62 EUR, |
| über 7 000 kg bis zu 8 000 kg | 9,36 EUR, |
| über 8 000 kg bis zu 9 000 kg | 10,07 EUR, |
| über 9 000 kg bis zu 10 000 kg | 10,97 EUR, |
| über 10 000 kg bis zu 11 000 kg | 11,84 EUR, |
| über 11 000 kg bis zu 12 000 kg | 13,01 EUR, |
| über 12 000 kg | 14,32 EUR, |

insgesamt jedoch nicht mehr als 556 EUR,

- b) zur Schadstoffklasse S 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 1. September 2023 geltenden Fassung gehören, von dem Gesamtgewicht

| | |
|---------------------------------|------------|
| bis zu 2 000 kg | 6,42 EUR, |
| über 2 000 kg bis zu 3 000 kg | 6,88 EUR, |
| über 3 000 kg bis zu 4 000 kg | 7,31 EUR, |
| über 4 000 kg bis zu 5 000 kg | 7,75 EUR, |
| über 5 000 kg bis zu 6 000 kg | 8,18 EUR, |
| über 6 000 kg bis zu 7 000 kg | 8,62 EUR, |
| über 7 000 kg bis zu 8 000 kg | 9,36 EUR, |
| über 8 000 kg bis zu 9 000 kg | 10,07 EUR, |
| über 9 000 kg bis zu 10 000 kg | 10,97 EUR, |
| über 10 000 kg bis zu 11 000 kg | 11,84 EUR, |
| über 11 000 kg bis zu 12 000 kg | 13,01 EUR, |
| über 12 000 kg bis zu 13 000 kg | 14,32 EUR, |
| über 13 000 kg bis zu 14 000 kg | 15,77 EUR, |
| über 14 000 kg bis zu 15 000 kg | 26,00 EUR, |
| über 15 000 kg | 36,23 EUR, |

insgesamt jedoch nicht mehr als 914 EUR,

- c) zur Geräuschklasse G 1 im Sinne der Anlage XIV zu § 48 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der am 1. September 2023 geltenden Fassung gehören, von dem Gesamtgewicht

| | |
|--|------------|
| bis zu 2 000 kg | 9,64 EUR, |
| über 2 000 kg bis zu 3 000 kg | 10,30 EUR, |
| über 3 000 kg bis zu 4 000 kg | 10,97 EUR, |
| über 4 000 kg bis zu 5 000 kg | 11,61 EUR, |
| über 5 000 kg bis zu 6 000 kg | 12,27 EUR, |
| über 6 000 kg bis zu 7 000 kg | 12,94 EUR, |
| über 7 000 kg bis zu 8 000 kg | 14,03 EUR, |
| über 8 000 kg bis zu 9 000 kg | 15,11 EUR, |
| über 9 000 kg bis zu 10 000 kg | 16,44 EUR, |
| über 10 000 kg bis zu 11 000 kg | 17,74 EUR, |
| über 11 000 kg bis zu 12 000 kg | 19,51 EUR, |
| über 12 000 kg bis zu 13 000 kg | 21,47 EUR, |
| über 13 000 kg bis zu 14 000 kg | 23,67 EUR, |
| über 14 000 kg bis zu 15 000 kg | 39,01 EUR, |
| über 15 000 kg | 54,35 EUR, |
| insgesamt jedoch nicht mehr als 1 425 EUR, | |

d) die Voraussetzungen nach Buchstabe a, b oder c nicht erfüllen, von dem Gesamtgewicht

| | |
|--|------------|
| bis zu 2 000 kg | 11,25 EUR, |
| über 2 000 kg bis zu 3 000 kg | 12,02 EUR, |
| über 3 000 kg bis zu 4 000 kg | 12,78 EUR, |
| über 4 000 kg bis zu 5 000 kg | 13,55 EUR, |
| über 5 000 kg bis zu 6 000 kg | 14,32 EUR, |
| über 6 000 kg bis zu 7 000 kg | 15,08 EUR, |
| über 7 000 kg bis zu 8 000 kg | 16,36 EUR, |
| über 8 000 kg bis zu 9 000 kg | 17,64 EUR, |
| über 9 000 kg bis zu 10 000 kg | 19,17 EUR, |
| über 10 000 kg bis zu 11 000 kg | 20,71 EUR, |
| über 11 000 kg bis zu 12 000 kg | 22,75 EUR, |
| über 12 000 kg bis zu 13 000 kg | 25,05 EUR, |
| über 13 000 kg bis zu 14 000 kg | 27,61 EUR, |
| über 14 000 kg bis zu 15 000 kg | 45,50 EUR, |
| über 15 000 kg | 63,40 EUR, |
| insgesamt jedoch nicht mehr als 1 681 EUR; | |

5. Kraftfahrzeuganhänger für je 200 kg Gesamtgewicht oder einen Teil davon 7,46 EUR, jedoch nicht mehr als 373,24 EUR.

(2) Die Steuer ermäßigt sich um 50 vom Hundert des Betrags, der sich nach Absatz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstabe a ergibt, für Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge).

(3) ¹Für ausländische Fahrzeuge beträgt die Steuer für jeden ganz oder teilweise im Inland zugebrachten Kalendertag

| | | |
|----|---|-----------|
| 1. | bei Zwei- und Dreiradkraftfahrzeugen (ausgenommen Zugmaschinen) sowie bei Personenkraftwagen | 0,51 EUR, |
| 2. | bei allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von | |
| | a) nicht mehr als 7 500 kg | 1,53 EUR, |
| | b) mehr als 7 500 kg und nicht mehr als 15 000 kg | 4,60 EUR, |
| | c) mehr als 15 000 kg | 6,14 EUR, |
| 3. | bei Kraftfahrzeuganhängern mit einem zulässigen Gesamtgewicht von | |
| | a) nicht mehr als 7 500 kg | 1,02 EUR, |
| | b) mehr als 7 500 kg und nicht mehr als 15 000 kg | 2,05 EUR, |
| | c) mehr als 15 000 kg | 3,07 EUR. |

²Für diese Fahrzeuge ist der Nachweis des zulässigen Gesamtgewichts, sofern sich dieses nicht aus dem Zulassungsschein ergibt, durch eine amtliche Bescheinigung zu erbringen. ³Die Bescheinigung muss die Identität und das zulässige Gesamtgewicht eindeutig nachweisen; sie ist in deutscher Sprache abzufassen.

(4) Für Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 beträgt die Jahressteuer,

| | | |
|----|------------------------------------|-------------|
| 1. | wenn sie nur für Krafträder gelten | 46,02 EUR, |
| 2. | im Übrigen | 191,73 EUR. |

(5) ¹Bei Berechnung der Steuer zählen angefangene Kalendertage als volle Tage. ²Der Tag, an dem die Steuerpflicht endet, wird nicht mitgerechnet, ausgenommen in den Fällen der tageweisen Entrichtung nach § 11 Abs. 3 und der Entrichtung für einen nach Tagen berechneten Zeitraum nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 sowie nach § 11 Abs. 4 Nr. 2, soweit die Mindestbesteuerung vorgeschrieben ist.

Fußnoten

(+++ § 9: Zur Anwendung vgl. § 18 Abs. 4, 4a u. 12 +++)

§ 9: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 9 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 7 G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 27.5.2010 I 668 mWv 1.7.2010 u. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 16.10.2020 I 2184 mWv 23.10.2020

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 16.10.2020 I 2184 mWv 23.10.2020

§ 9 Abs. 1 Nr. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 21.12.2006 I 3344 mWv 1.5.2005

§ 9 Abs. 1 Nr. 2a Eingangssatz: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 22.12.2025 I Nr. 341 mWv 1.1.2026

§ 9 Abs. 1 Nr. 2b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 27.5.2010 I 668 mWv 1.7.2010

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 17.8.2007 I 1958 mWv 1.9.2007 u. d. Art. 5 Nr. 2 G v. 22.12.2025 I Nr. 341 mWv 1.1.2026

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 17.8.2007 I 1958 mWv 1.9.2007 u. d. Art. 5 Nr. 2 G v. 22.12.2025 I Nr. 341 mWv 1.1.2026

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. cc G v. 17.8.2007 I 1958 mWv 1.9.2007 u. d. Art. 5 Nr. 2 G v. 22.12.2025 I Nr. 341 mWv 1.1.2026

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. d: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. dd G v. 17.8.2007 I 1958 mWv 1.9.2007

§ 9 Abs. 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 17.8.2007 I 1958 mWv 1.9.2007

§ 9 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 5.12.2012 I 2431 mWv 12.12.2012

§ 9 Abs. 3 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 8.6.2015 I 901; Art. 1 Nr. 7 Buchst. a aufgeh. durch Art. 1 G v. 6.6.2017 I 1491 mWv 10.7.2017; idF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 6.6.2017 I 1491 mWv 1.1.2018

§ 9: Abs. 6 bis 8 eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 8.6.2015 I 901; Art. 1 Nr. 7 Buchst. b aufgeh. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 16.10.2020 I 2184 mWv 23.10.2020

§ 9a Zuschlag für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor

(1) Für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor erhöht sich in der Zeit vom 1. April 2007 bis zum 31. März 2011 der jeweilige Steuersatz nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 um 1,20 Euro je 100 Kubikzentimeter oder einen Teil davon, wenn das Fahrzeug nicht einer der Partikelminderungsstufen PM 01 und PM 0 bis PM 5 oder einer der Partikelminderungsklassen PMK 01 und PMK 0 bis PMK 4 nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

(2) Der Zuschlag gilt nicht für Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1.

Fußnoten

§ 9a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 24.3.2007 I 356 mWv 1.4.2007

§ 10 Sonderregelung für Kraftfahrzeuganhänger

(1) ¹Auf schriftlichen Antrag wird die Steuer für das Halten von Kraftfahrzeuganhängern mit Ausnahme von Wohnwagenanhängern nicht erhoben, solange die Anhänger ausschließlich hinter Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Personenkraftwagen) mitgeführt werden, für die eine um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird oder die ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 verwendet werden. ²Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist außerdem, dass den Anhängern ein amtliches Kennzeichen in grüner Schrift auf weißem Grund zugeteilt worden ist.

(2) ¹Die um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer wird auf schriftlichen Antrag des Eigentümers des Kraftfahrzeugs oder, im Falle einer Zulassung für einen anderen, des Halters erhoben, wenn hinter dem Kraftfahrzeug Anhänger mitgeführt werden sollen, für die nach Absatz 1 Steuer nicht erhoben wird.

²Dies gilt auch, wenn das Halten des Kraftfahrzeugs von der Steuer befreit ist, es sei denn, dass es ausschließlich zur Zustellung oder Abholung nach § 3 Nr. 9 verwendet wird.

(3) Der Anhängerzuschlag für die Dauer eines Jahres beträgt 373,24 Euro.

(4) Wird ein inländischer Kraftfahrzeuganhänger, bei dem nach Absatz 1 die Steuer nicht erhoben wird, hinter anderen als den nach Absatz 1 zulässigen Kraftfahrzeugen verwendet, so ist die Steuer zu entrichten, solange die bezeichnete Verwendung dauert, mindestens jedoch für einen Monat.

Fußnoten

§ 10: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 10 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 17.8.2007 I 1958 mWv 1.9.2007

§ 10 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 17.8.2007 I 1958 mWv 1.9.2007

§ 10a Sonderregelungen für Personenkraftwagen

(1) Die Steuer für das Halten von Personenkraftwagen wird vorbehaltlich des Absatzes 4 für ein Jahr ab dem Tag der erstmaligen Zulassung nicht erhoben, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 5. November 2008 bis zum 30. Juni 2009 erstmals zugelassen wird.

(2) Soweit Personenkraftwagen die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen und nach Feststellung der Zulassungsbehörde ab dem Tag der erstmaligen Zulassung nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. EU Nr. L 171 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 199 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung genehmigt sind, wird die Steuer vorbehaltlich des Absatzes 4 für ein weiteres Jahr nicht erhoben.

(3) ¹Absatz 2 gilt bei erstmaliger Zulassung vor dem 5. November 2008 für den Halter, auf den das Fahrzeug am 5. November 2008 zugelassen ist, und für Fahrzeuge, die am 5. November 2008 außer Betrieb gesetzt sind, für den Halter, auf den das Fahrzeug nach dem 5. November 2008 wieder zugelassen wird. ²Die Steuervergünstigung gilt dabei abweichend für ein Jahr ab dem 1. Januar 2009. ³Voraussetzung ist, dass in der Zulassungsbescheinigung Teil I am Tag der erstmaligen Zulassung eine emissio-

onsbezogene Schlüsselnummer ausgewiesen ist, die das Erfüllen der Voraussetzungen für die Steuervergünstigung bestätigt. ⁴Eine Steuervergünstigung für frühere Halter unterbleibt; dies gilt auch dann, wenn ein früherer Halter für das Fahrzeug Steuer entrichtet hat.

(4) ¹Die Steuervergünstigungen werden in Fällen des Zuschlags nach § 9a entsprechend gemindert. ²Sie enden spätestens am 31. Dezember 2010.

(5) Soweit die Steuervergünstigungen bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen sind, werden sie vorbehaltlich des Absatzes 4 dem neuen Halter gewährt.

(6) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuervergünstigungen.

(7) Die Steuervergünstigungen gelten nicht für Kennzeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1.

Fußnoten

§ 10a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 7 G v. 21.12.2008 I 2896 mWv 5.11.2008

§ 10a Abs. 3 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 16.10.2020 I 2184 mWv 23.10.2020

§ 10b Sonderregelung für besonders emissionsreduzierte Personenkraftwagen

(1) Die Steuer für das Halten von besonders emissionsreduzierten Personenkraftwagen mit Fremd- oder Selbstzündungsmotor und Kohlendioxidemissionen bis zu 95 Gramm je Kilometer wird für fünf Jahre ab dem Tag der erstmaligen Zulassung zum Verkehr in Höhe von jährlich 30 Euro nicht erhoben, wenn das Fahrzeug in der Zeit vom 12. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2024 erstmals zugelassen wird.

(2) Für die Feststellung der Kohlendioxidemissionen nach Absatz 1 durch die Zulassungsbehörde gilt § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Satz 2 entsprechend.

(3) ¹Die Steuervergünstigung ist jeweils begrenzt auf die Jahressteuer nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und bei Saisonkennzeichen auf den Bruchteil des Jahresbetrages, der sich aus ihrem jeweils auf dem Kennzeichen angegebenen Betriebszeitraum ergibt. ²Sie endet spätestens am 31. Dezember 2025.

(4) Soweit die Steuervergünstigung bei einem Halterwechsel noch nicht abgelaufen ist, wird sie dem neuen Halter gewährt.

(5) Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs und die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuervergünstigung.

(6) Die Steuervergünstigung gilt nicht für rote Kennzeichen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4.

Fußnoten

§ 10a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 G v. 16.10.2020 I 2184 mWv 23.10.2020

§ 11 Entrichtungszeiträume

(1) Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Jahres im Voraus zu entrichten.

(2) ¹Die Steuer darf, wenn die Jahressteuer mehr als 500 Euro beträgt, auch für die Dauer eines Halbjahres und, wenn die Jahressteuer mehr als 1 000 Euro beträgt, auch für die Dauer eines Vierteljahres entrichtet werden. ²In diesen Fällen beträgt die Steuer

1. wenn sie halbjährlich entrichtet wird, die Hälfte der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von 3 vom Hundert,

2. wenn sie vierteljährlich entrichtet wird, ein Viertel der Jahressteuer zuzüglich eines Aufgeldes in Höhe von 6 vom Hundert.

³Ein Wechsel des Entrichtungszeitraums ist nur zulässig, wenn die Änderung vor oder spätestens mit der Fälligkeit der neu zu entrichtenden Steuer schriftlich angezeigt wird.

(3) ¹Die Steuer ist bei ausländischen Fahrzeugen, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Inland gelangen, tageweise zu entrichten. ²Die Tage des Aufenthalts im Inland brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

(4) ¹Die Steuer ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 für einen nach Tagen berechneten Zeitraum im Voraus zu entrichten,

1.
 - a) mit Einwilligung oder auf schriftlichen Antrag eines Steuerschuldners, wenn dieser die Steuer für mehr als ein Fahrzeug schuldet und wenn durch die tageweise Entrichtung für mindestens zwei Fahrzeuge ein einheitlicher Fälligkeitstag erreicht wird,
 - b) auf Anordnung der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde für längstens einen Monat, wenn hierdurch für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen ein einheitlicher Fälligkeitstermin erreicht wird und diese Maßnahme der Vereinfachung der Verwaltung dient;
2. wenn die Steuerpflicht für eine bestimmte Zeit besteht,
3. wenn ein Saisonkennzeichen zugeteilt wird; für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Festlegung eines einheitlichen Fälligkeitstages nicht zulässig.

²Die Steuer beträgt in diesen Fällen für jeden Tag des Berechnungszeitraums den auf ihn entfallenden Bruchteil der Jahressteuer. ³Fällt ein Tag des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr, so beträgt die Steuer für jeden Tag ein Dreihundertsechundsechzigstel der Jahressteuer. ⁴In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 beträgt die Steuer für jeden Tag des Berechnungszeitraumes ein Dreihundertfünfundsechzigstel der Jahressteuer; der 29. Februar wird in Schaltjahren nicht mitgerechnet.

(5) Die zu entrichtende Steuer ist in den Fällen der Absätze 1 bis 4 auf volle Euro nach unten abzurunden.

Fußnoten

§ 11: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 11 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 11 Nr. 2 G v. 20.12.2007 I 3150 mWv 29.12.2007 u. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 11 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. a G v. 6.6.2017 I 1491 mWv 1.1.2018

§ 11 Abs. 3: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. b G v. 6.6.2017 I 1491 mWv 1.1.2018

§ 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b: IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 11 Nr. 4 G v. 20.12.2007 I 3150 mWv 29.12.2007

§ 12 Steuerfestsetzung

(1) ¹Die Steuer wird, wenn der Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht nicht feststeht, unbefristet, in allen anderen Fällen für einen bestimmten Zeitraum oder tageweise festgesetzt. ²Wird ein Saisonkennzeichen zugeteilt, so wird die Steuer ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Gültigkeit des Kennzeichens für die Dauer der Gültigkeit unbefristet festgesetzt. ³Kann der Steuerschuldner den Entrichtungszeitraum wählen (§ 11 Abs. 2), so wird die Steuer für den von ihm gewählten Entrichtungszeitraum festgesetzt; sie kann auch für alle in Betracht kommenden Entrichtungszeiträume festgesetzt werden.

(2) Die Steuer ist neu festzusetzen,

1. wenn sich infolge einer Änderung der Bemessungsgrundlagen oder des Steuersatzes eine andere Steuer ergibt,

2. wenn die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, eine Steuerermäßigung oder die Nichterhebung der Steuer für Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Abs. 1) oder für Personenkraftwagen (§§ 10a und 10b) eintreten oder wegfallen oder wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben oder nicht vorliegen,
3. wenn die Steuerpflicht endet. ²Die Steuerfestsetzung erstreckt sich auf die Zeit vom Beginn des Entrichtungszeitraums, in den das Ende der Steuerpflicht fällt, bis zum Ende der Steuerpflicht,
4. wenn eine Steuerfestsetzung fehlerhaft ist, zur Beseitigung des Fehlers. ²§ 176 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden; dies gilt jedoch nur für Entrichtungszeiträume, die vor der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofs des Bundes liegen. ³Die Steuer wird vom Beginn des Entrichtungszeitraums an neu festgesetzt, in dem der Fehler der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde bekannt wird, bei einer Erhöhung der Steuer jedoch frühestens vom Beginn des Entrichtungszeitraums an, in dem der Steuerbescheid erteilt wird,
5. wenn die Dauer des Betriebszeitraums eines Saisonkennzeichens geändert wird.

(3) ¹Ist die Steuer nur für eine vorübergehende Zeit neu festzusetzen, so kann die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung durch eine Steuerfestsetzung für einen bestimmten Zeitraum ergänzt werden.

²Die Ergänzungsfestsetzung ist auf den Unterschiedsbetrag zu beschränken.

(4) Die nach Absatz 1 ergangene Steuerfestsetzung bleibt unberührt, wenn für das Fahrzeug des Steuerschuldners eine andere Zulassungsbehörde zuständig wird.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 12: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 12 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 11 Nr. 4 G v. 20.12.2007 I 3150 mWv 29.12.2007

§ 12 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 21.12.2008 I 2896 mWv 5.11.2008 u. d. Art. 1 Nr. 5a G v. 16.10.2020 I 2184 mWv 23.10.2020

§ 12 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 6.6.2017 I 1491 mWv 1.1.2018

§ 12 Abs. 2 Nr. 4 Satz 3 (bezeichnet als Abs. 2 Nr. 4): IdF d. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 12 Abs. 2 Nr. 5: IdF d. Art. 11 Nr. 4 G v. 20.12.2007 I 3150 mWv 29.12.2007 u. d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 6.6.2017 I 1491 mWv 10.6.2017 (als Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 bezeichnet)

§ 12 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 12 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. b G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 12a Steuererklärungspflicht

(1) Der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben

1. für ein inländisches Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde, wenn das Fahrzeug
 - a) zum Verkehr zugelassen werden soll,
 - b) zum Verkehr zugelassen ist und der Halter wechselt oder
 - c) während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert;
 - d) wenn für das Fahrzeug ein Kennzeichen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 zugeteilt werden soll;
2. für ein ausländisches Fahrzeug
 - a) am deutschen Teil der Grenze der Europäischen Union bei der Zollstelle, die für die amtliche Abfertigung zuständig ist oder

- b) im Straßenverkehr innerhalb der Europäischen Union bei der Zollstelle, die von der Generalzolldirektion hierzu bestimmt ist, wobei die Steuererklärung vor dem Eingang des Fahrzeugs in das Inland auch auf dem Postweg abgegeben werden kann, wenn die Steuer gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung entrichtet wird;
 - c) wenn der Aufenthalt des Fahrzeugs im Inland über die Zeit, für die die Steuer entrichtet worden ist, hinaus andauern soll (Weiterversteuerung) bei jeder Zollstelle, die mit der Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer befasst ist;
3. bei widerrechtlicher Benutzung nach § 2 Absatz 5 unverzüglich beim zuständigen Hauptzollamt, wobei das zuständige Hauptzollamt vom Eigentümer, Besitzer oder vom Halter des Fahrzeugs ohne Rücksicht darauf, ob er selbst Steuerschuldner ist, die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer durch das Hauptzollamt festzulegenden Frist verlangen kann.

(2) Als Steuererklärung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gilt auch die Fahrzeuganmeldung im Inland, wenn sie einen entsprechenden Hinweis enthält.

(3) Eine Steuererklärung ist nicht erforderlich, wenn das Halten nach § 3 Nummer 1 oder Nummer 2 von der Steuer befreit ist.

(4) ¹Beabsichtigt ein Steuerpflichtiger, seinen Anspruch auf Steuerbefreiung, auf Steuerermäßigung oder auf Nichterhebung der Steuer für einen Kraftfahrzeuganhänger (§ 10 Absatz 1) geltend zu machen, so hat er dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. ²Der Antrag ist eine Steuererklärung im Sinne des § 150 der Abgabenordnung.

(5) ¹Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat der Steuerpflichtige unbeschadet des § 153 der Abgabenordnung dies dem zuständigen Hauptzollamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ²Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne des § 150 der Abgabenordnung.

(6) Ist eine Steuererklärung nach Absatz 1 Nummer 1 abzugeben, genügt in dieser ein entsprechender Hinweis, um eine Steuervergünstigung zu beantragen oder den Wegfall einer der Voraussetzungen hierfür anzuzeigen.

(7) ¹Der Antrag auf Erhöhung der Steuer um den Anhängerzuschlag nach § 10 Absatz 2 gilt als Steuererklärung im Sinne des § 150 der Abgabenordnung und kann bei der Zulassungsbehörde zugleich mit dem Antrag auf verkehrsrechtliche Zulassung gestellt werden. ²Er ist in diesem Fall in die Steuererklärung nach Absatz 1 Nummer 1 mit aufzunehmen. ³In den übrigen Fällen ist der Antrag beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. ⁴Ein Antrag im Sinne des § 10 Absatz 2 ist auch der Antrag, den Anhängerzuschlag nicht mehr in Anspruch nehmen zu wollen.

(8) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 oder der Absätze 4, 5 und 7 kann die Steuererklärung gemäß den §§ 87a bis 87d der Abgabenordnung elektronisch übermittelt werden.

Fußnoten

§ 12a: IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 22.12.2025 | Nr. 341 mWv 1.1.2026

§ 12b (weggefallen)

Fußnoten

§ 12b: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 | 3818

§ 13 Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und Nachweis der Besteuerung

(1) ¹Die Zulassungsbehörde darf ein Fahrzeug erst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zulassen, wenn die Besteuerungsgrundlagen im Sinne von § 8 festgestellt und in der Zulassungsbescheinigung Teil I

ausgewiesen sind und wenn nachgewiesen ist, dass den Vorschriften über die Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.²Die Zulassung ist davon abhängig, dass

1. Im Falle einer Steuerpflicht eine schriftliche Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto des Fahrzeughalters oder eines Dritten bei einem Geldinstitut erteilt worden ist oder eine Bescheinigung vorgelegt wird, wonach die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde auf eine Einzugsermächtigung wegen einer erheblichen Härte für den Fahrzeughalter verzichtet, oder
2. im Falle einer Steuerbefreiung oder einer Nichterhebung der Steuer nach § 10 Absatz 1 die Voraussetzungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht sind.

(2)¹Die Zulassung des Fahrzeugs darf erst erfolgen, wenn die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen werden soll, keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat.²§ 276 Absatz 4 der Abgabenordnung ist hierbei entsprechend anzuwenden.³Ein halterbezogener Kraftfahrzeugsteuerrückstand von weniger als 5 Euro steht der Zulassung nicht entgegen.⁴Die für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständige Behörde darf der Zulassungsbehörde Auskünfte über Kraftfahrzeugsteuerrückstände der Fahrzeughalter erteilen.⁵Die für die Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände erforderlichen Daten sind der Zulassungsbehörde elektronisch zur Verfügung zu stellen.⁶Die Zulassungsbehörde darf das Ergebnis der Prüfung der Kraftfahrzeugsteuerrückstände der Person mitteilen, die das Fahrzeug zulässt.⁷Beauftragt der Steuerpflichtige einen Dritten mit der Zulassung des Fahrzeugs, so hat er sein Einverständnis hinsichtlich der Bekanntgabe seiner kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Verhältnisse durch die Zulassungsbehörde an den Dritten schriftlich zu erklären.⁸Die Zulassung des Fahrzeugs ist in diesen Fällen von der Vorlage der Einverständniserklärung abhängig.⁹Die Zulassungsbehörde kann mit Zustimmung der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Fußnoten

§ 13: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818; früherer Abs. 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 13 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 13 Abs. 1: IdF d. Art. 7 Nr. 2 Buchst. a G v. 9.12.2004 I 3310 mWv 16.12.2004; früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 13 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 16.10.2020 I 2184 mWv 23.10.2020

§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 16.10.2020 I 2184 mWv 23.10.2020

§ 13 Abs. 2 (früher Abs. 1a): IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 27.5.2010 I 668 mWv 1.7.2010; früherer Abs. 2 aufgeh., früherer 1a jetzt Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b u. c G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 14 Außerbetriebsetzung von Amts wegen

(1)¹Ist die Steuer nicht entrichtet worden, hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörde die Zulassungsbescheinigung Teil I einzuziehen, etwa ausgestellte Anhängerverzeichnisse zu berichtigen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln (Außerbetriebsetzung von Amts wegen).²Sie trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt.

(2)¹Die Durchführung der Außerbetriebsetzung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.²Für Streitigkeiten über Außerbetriebsetzungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Fußnoten

§ 14: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818; idF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 16.10.2020 I 2184 mWv 23.10.2020

§ 15 Ermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die nähere Bestimmung der in diesem Gesetz verwendeten Begriffe,
2. die Abgrenzung der Steuerpflicht sowie den Umfang der Ausnahmen von der Besteuerung und der Steuerermäßigungen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist,
3. die Zuständigkeit der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden und den Umfang der Besteuerungsgrundlagen,
4. das Besteuerungsverfahren, insbesondere die Berechnung der Steuer und die Änderung von Steuerfestsetzungen, sowie die von den Steuerpflichtigen zu erfüllenden Pflichten und die Mitwirkungspflicht Dritter,
5. Art und Zeit der Steuerentrichtung.²Dabei darf abweichend von § 11 Abs. 1 und 2 bestimmt werden, dass die Steuer auch tageweise entrichtet werden darf, soweit hierdurch ein Fahrzeughalter mit mehreren Fahrzeugen für seine sämtlichen Fahrzeuge einen einheitlichen Fälligkeitstag erreichen will,
6. die Erstattung der Steuer,
7. die völlige oder teilweise Befreiung von der Steuer für das Halten von ausländischen Fahrzeugen, die vorübergehend im Inland benutzt werden.²Voraussetzung ist, dass Gegenseitigkeit gewahrt ist und die Befreiung dazu dient, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, den grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern oder die Wettbewerbsbedingungen für inländische Fahrzeuge zu verbessern,
8. eine befristete oder unbefristete Erhöhung der nach § 9 Abs. 3 anzuwendenden Steuersätze für bestimmte ausländische Fahrzeuge, um diese Fahrzeuge einer Steuerbelastung zu unterwerfen, die der Belastung inländischer Fahrzeuge bei vorübergehendem Aufenthalt im Heimatstaat der ausländischen Fahrzeuge mit Abgaben entspricht, die für die Benutzung von Fahrzeugen, die Benutzung von öffentlichen Straßen oder das Halten zum Verkehr auf öffentlichen Straßen erhoben werden,
9. eine besondere Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge, für die nach § 10 Abs. 2 eine um den Anhängerzuschlag erhöhte Steuer erhoben wird.

(2)¹Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen.²Dabei dürfen Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigt und die in der Durchführungsverordnung vorgesehenen Vordruckmuster geändert werden.

Fußnoten

§ 15: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 15 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. aa G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 15 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a DBuchst. bb G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 15 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 16.10.2020 I 2184 mWv 23.10.2020

§ 15 Abs. 1 Nr. 9: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 17.8.2007 I 1958 mWv 1.9.2007

§ 15 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b u. c G v. 8.6.2015 I 901 mWv 12.6.2015

§ 15 Abs. 2 (früher Abs. 3): Ermächtigung vollzogen bzgl. d. KraftStG durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818 u. bzgl. d. KraftStDV 1979 durch Bek. v. 26.9.2002 I 3856

§ 16 Aussetzung der Steuer

¹Das Bundesministerium der Finanzen kann die Erhebung der Steuer bei ausländischen Fahrzeugen bis zu einem Jahr aussetzen, sobald mit dem Staat, in dem die Fahrzeuge zugelassen sind, Verhandlungen über ein Abkommen zum gegenseitigen Verzicht auf die Kraftfahrzeugsteuer aufgenommen worden sind. ²Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Fußnoten

§ 16: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 16 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 17 Sonderregelung für bestimmte Behinderte

Behinderte, denen die Kraftfahrzeugsteuer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2209) erlassen war, gelten im Sinne des § 3a Abs. 1 dieses Gesetzes ohne weiteren Nachweis als außergewöhnlich gehbehindert, solange nicht nur vorübergehend ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt.

Fußnoten

§ 17: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818; idF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 6.6.2017 I 1491 mWv 10.6.2017

§ 18 Übergangsregelung

(1) ¹Ändert sich der Steuersatz innerhalb eines Entrichtungszeitraums, so ist bei der Neufestsetzung für die Teile des Entrichtungszeitraums vor und nach der Änderung jeweils der nach § 11 Abs. 4 berechnete Anteil an der bisherigen und an der neuen Jahressteuer zu berechnen und festzusetzen. ²Ein auf Grund dieser Festsetzungen nachzufordernder Steuerbetrag und ein zu erstattender Steuerbetrag bis zu 10 Euro werden mit der neu festgesetzten Steuer für den nächsten Entrichtungszeitraum fällig, der nach der Änderung des Steuersatzes beginnt.

(2) ¹Endet die Steuerpflicht vor Beginn des nächsten Entrichtungszeitraums nach der Änderung des Steuersatzes, so ist die Änderung des Steuersatzes bei der Neufestsetzung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 zu berücksichtigen. ²Eine auf Grund der Neufestsetzung zu entrichtende Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Wird der Steuersatz geändert und ist bei der Steuerfestsetzung noch der vor der Änderung geltende Steuersatz angewendet worden, so kann der geänderte Steuersatz innerhalb eines Jahres durch Neufestsetzung nachträglich berücksichtigt werden.

(4) Für Personenkraftwagen,

1. für die vor dem 11. Dezember 1999 eine Typgenehmigung, eine Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge oder ein Feststellungsbescheid nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen erteilt wurde oder
2. für die der Feststellungsbescheid nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen bis zum 31. Januar 1999 auf der Grundlage der in § 3b Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Grenzwerte in der vor dem 11. Dezember 1999 geltenden Fassung beantragt worden ist,

bleibt § 9 in der vor dem 11. Dezember 1999 geltenden Fassung anwendbar.

(4a) ¹Für Personenkraftwagen ist nach Ablauf einer nach § 10a Absatz 1 und 2 gewährten Steuervergünstigung der § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anzuwenden, wenn sich eine niedrigere Steuer als nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a ergibt; dies gilt nicht für Fälle des § 10a Absatz 3. ²Der Zuschlag im Sinne des § 9a ist jeweils zu berücksichtigen.

(4b) Für Personenkraftwagen, die Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 Absatz 2 sind und bis zum 17. Mai 2011 erstmals zugelassen wurden, bleibt § 3d in der am 5. November 2008 geltenden Fassung weiter anwendbar.

(5) Für Personenkraftwagen, auf die § 8 Nummer 1 Buchstabe b Anwendung findet, ist § 9 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. September 2018 in folgender Fassung anzuwenden:

- „b) bei erstmaliger Zulassung ab dem 1. Juli 2009 für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einem Teil davon 2 Euro für Fremdzündungsmotoren und 9,50 Euro für Selbstzündungsmotoren zuzüglich jeweils 2 Euro für jedes Gramm Kohlendioxidemission je Kilometer entsprechend der Richtlinie 93/116/EG der Kommission vom 17. Dezember 1993 zur Anpassung der Richtlinie 80/1268/EWG des Rates über den Kraftstoffverbrauch von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 39) oder der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 459/2012 (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 16), das bei erstmaliger Zulassung
- | | | |
|-----|---------------------------|-----------|
| aa) | bis zum 31. Dezember 2011 | 120 g/km, |
| bb) | ab dem 1. Januar 2012 | 110 g/km, |
| cc) | ab dem 1. Januar 2014 | 95 g/km |
- überschreitet;“

(6) In § 9a tritt ab dem Tag des Inkrafttretens der Nachfolgerichtlinie zu der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugmotoren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/76/EG der Kommission vom 11. August 2003 (ABl. EU Nr. L 206 S. 29), an die Stelle der Partikelminderungsstufe PM 5 der Grenzwert für Partikelmasse der nächsten Schadstoffstufe (Euro 5) für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor.

(7) Verwaltungsverfahren in Kraftfahrzeugsteuerangelegenheiten, die bis 30. Juni 2014 begonnen worden sind, werden von den spätestens seit 1. Juli 2014 zuständigen Bundesfinanzbehörden fortgeführt.

(7a) (weggefallen)

(8) (weggefallen)

(9) (weggefallen)

(10) ¹Für vor dem 3. Juni 2010 vorgenommene Fahrzeugabmeldungen von Amts wegen bleibt § 14 in der vor dem 3. Juni 2010 geltenden Fassung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens anwendbar. ²Die Verfahren werden von der ab 1. Juli 2014 zuständigen Bundesfinanzbehörde fortgeführt.

(11) ¹Für Personenkraftwagen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis zum 3. Juni 2010 erstmals zugelassen wurden, ist auf schriftlichen Antrag des Halters, auf den das Fahrzeug am 1. Januar 2011 zugelassen ist, oder in den Fällen der Außerbetriebsetzung auf schriftlichen Antrag des Halters, auf den das Fahrzeug danach wieder zugelassen wird, § 3b in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer und Änderung anderer Gesetze vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) anzuwenden. ²Der Antrag ist bei der für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer örtlich zuständigen Behörde zu stellen.

(12) (weggefallen)

(13) (weggefallen)

(14) (weggefallen)

Fußnoten

§ 18: Neugefasst durch Bek. v. 26.9.2002 I 3818

§ 18 Abs. 4 Schlusssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 14 Buchst. a G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 18 Abs. 4a: Eingef. durch Art. 2 Nr. 14 Buchst. b G v. 29.5.2009 I 1170 mWv 1.7.2009

§ 18 Abs. 4b: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 Buchst. a G v. 5.12.2012 | 2431 mWv 12.12.2012
§ 18 Abs. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 6 G v. 6.6.2017 | 1491 mWv 10.6.2017
§ 18 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 24.3.2007 | 356 mWv 1.4.2007
§ 18 Abs. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 8.6.2015 | 901 mWv 12.6.2015
§ 18 Abs. 7a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. c G v. 8.6.2015 | 901 mWv 12.6.2015
§ 18 Abs. 8 u. 9: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. d G v. 8.6.2015 | 901 mWv 12.6.2015
§ 18 Abs. 10: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 27.5.2010 | 668 mWv 1.7.2010
§ 18 Abs. 10 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. e G v. 8.6.2015 | 901 mWv 12.6.2015
§ 18 Abs. 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 27.5.2010 | 668 mWv 1.7.2010
§ 18 Abs. 12: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 16.10.2020 | 2184 mWv 23.10.2020
§ 18 Abs. 13: Eingef. durch Art. 1 Nr. 12 Buchst. f G v. 8.6.2015 | 901; Art. 1 Nr. 12 Buchst. f aufgeh.
durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.10.2020 | 2184 mWv 23.10.2020
§ 18 Abs. 14: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 9 G v. 16.10.2020 | 2184 mWv 23.10.2020

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH